

Verkündungsblatt 24|2018

Ausgabedatum 06.12.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft an der
Philosophischen Fakultät

Seite 2

Änderung der Institutsordnung für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung
der Philosophischen Fakultät

Seite 3

Änderung der Ordnung des Englischen Seminars der Philosophischen Fakultät

Seite 4

Errichtung eines Instituts für Gesundheitsökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät

Seite 5

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft an der Philosophischen Fakultät

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. b) NHG, § 6 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung, aufgrund des Antrags der Philosophischen Fakultät vom 26.11.2018 die Umbenennung des "Instituts für Theologie und Religionswissenschaft" an der Philosophischen Fakultät in "Institut für Theologie" beschlossen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.11.2018 die nachfolgende geänderte Institutsordnung für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.12.2018 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Der Fakultätsrat kann hiervon abweichende Zusammensetzungen der Vorstände zulassen.
- (4) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso weitere zur Vertretung. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie oder er vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (6) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbezug der Professuren über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Ausgenommen hiervon sind Stellen, die im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt worden sind. Über die den Professuren zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Professur disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung der Stellen.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.11.2018 die nachfolgende geänderte Ordnung des Englischen Seminars beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.12.2018 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Englischen Seminars der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Englische Seminar der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in die fünf Lehrgebiete American Studies, Anglistik, Didaktik, Linguistik und Sprachpraxis.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Leitung der Sprachpraxis (wiss. Mitarbeiter/in), zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Vertretung. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.
- (8) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Lehrgebieten zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Lehrgebiete disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Errichtung eines Instituts für Gesundheitsökonomie
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. b) NHG, § 6 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung, aufgrund des Antrags der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.11.2018 die Errichtung eines Instituts für Gesundheitsökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen.